

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DAS ANBRINGEN VON TRANSPARENTEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in der Sitzung am 14. November 2002 folgende Benutzungsordnung für das Anbringen von Transparenten beschlossen:

§ 1 **Masten**

Die Stadt Weiterstadt unterhält in Weiterstadt und den Stadtteilen Braunshardt, Gräfenhausen und Schneppenhausen Masten zur Anbringung von Transparenten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 **Benutzung**

1. Benutzer der Masten können ausschließlich örtliche Vereine und Verbände werden, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Politische Parteien und Gruppierungen sind davon ausgenommen.
2. Das Anbringen von Transparenten im Zusammenhang mit Werbung für Tabakprodukte oder für politische Aussagen ist untersagt.
3. Die Benutzung der Masten ist kostenlos.

§ 3 **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Wochen-Kurier“ in Kraft.

Weiterstadt, den 15. November 2002

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 28.11.2002